

Öffentliche Bekanntmachung Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld - Wittighausen

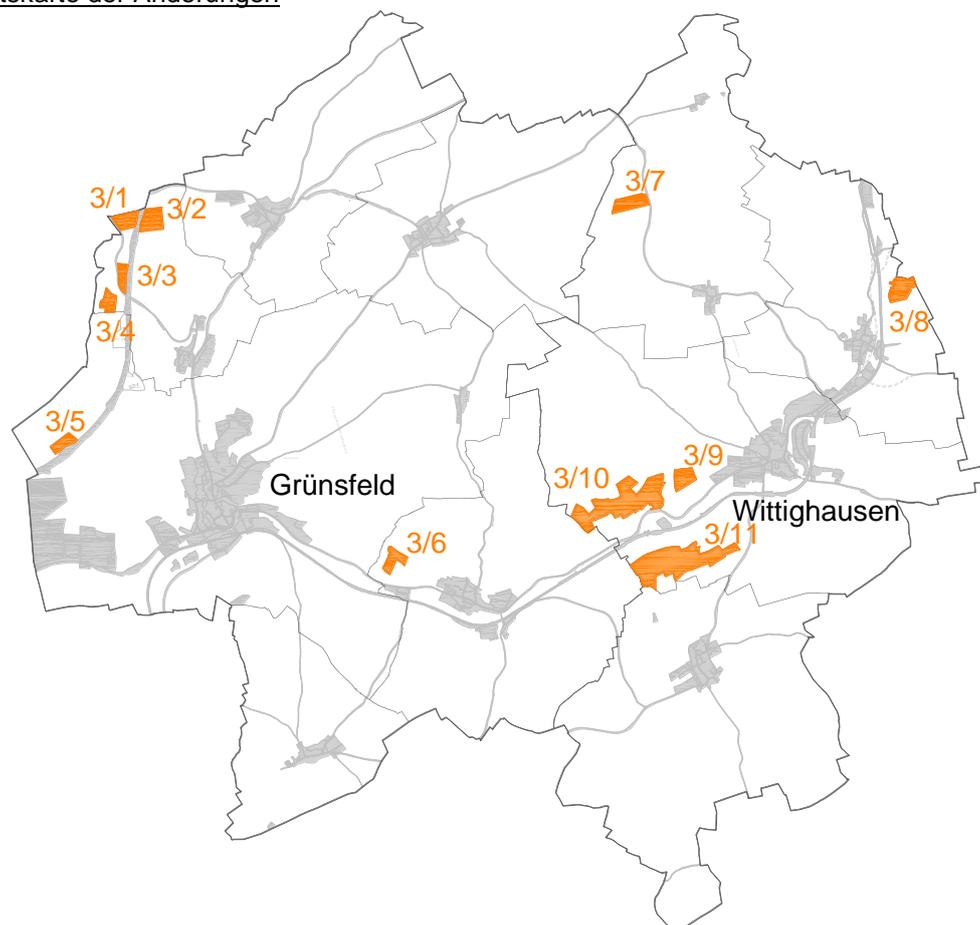
Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Grünsfeld – Wittighausen

Die Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld – Wittighausen hat am 25.03.2024 in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen frühzeitige öffentliche Beteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 (1) und §4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit Lageplan, Begründung und Umweltbericht mit Stand vom 12.12.2023 gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Grünsfeld und der Gemeinde Wittighausen sind die vollständigen Gemeindegebiete. Siehe auch nachfolgender Lageplan.

Übersichtskarte der Änderungen



Quelle: Stadt Grünsfeld, Gemeinde Wittighausen, eigene Darstellung

Nr.	Gemarkung	Inhalt – Neuausweisungen
Stadt Grünsfeld		
3/1	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Rinderfelder Feld“
3/2	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Rödern“
3/3	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Letzenbaum“
3/4	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Bischofsheimer Pfad“
3/5	Grünsfeld	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Lauswinkel“
3/6	Zimmern	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Mühlberg“

Gemeinde Wittighausen

3/7	Poppenhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Ober der Strut“
3/8	Oberwittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Hungerleiden“
3/9	Unterwittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien – Sonnenenergie „Ober der Neubrücke“
3/10	Unterwittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Am Grünsfelder Weg“
3/11	Unterwittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Eichholz/Finstern Weg“

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grünsfeld und der Gemeinde Wittighausen ist Fortschreibung der erneuerbaren Belange für Freiflächenphotovoltaik. In Zeiten der Energiewende ist es Aufgabe der Kommunen Flächen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen auszuweisen. Der Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen soll somit ermöglicht werden.

Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Maßgebend für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sind der Lageplan der Klärle GmbH, Weikersheim vom 12.12.2023 im Maßstab 1:12.500. Dem Flächennutzungsplan ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Flächennutzungsplanänderung werden hiermit gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Der Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung liegt

vom 08.04.2024 bis 09.05.2024

bei der Stadtverwaltung Grünsfeld, Hauptstraße 12, 97947 Grünsfeld und der Gemeindeverwaltung Wittighausen, Königstraße 17, 97957 Wittighausen während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung sind in dieser Zeit auf den Internetseiten der Kommunen www.gruensfeld.de und www.wittighausen.de und der Klärle GmbH <https://www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung> einzusehen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei den kommunalen Verwaltungen vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bauleitplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Flächennutzungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 (3) BauGB)

Grünsfeld und Wittighausen, 06.04.2024,
Verbandsvorsitzender Bürgermeister Joachim Markert